

**Verordnung  
über den Erwerb der fachbezogenen  
Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung  
(HZbPrüfVO)**

Vom 13. April 1995

Auf Grund des § 32 Abs. 3 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 21. Januar 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 12. Juli 1994 (Nds. GVBl. S. 304), wird verordnet:

§ 1

Zweck der Prüfung

Nach dieser Verordnung kann auf Grund beruflicher Vorbildung durch Prüfung eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung für das Land Niedersachsen erworben werden. Dies gilt nicht für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie.

§ 2

Prüfungsamt, Prüfungsausschüsse

Das Prüfungsamt oder seine örtlichen Beauftragten bei den Hochschulen treffen die Entscheidungen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Sie bilden die erforderlichen Prüfungsausschüsse und bestimmen fachkundige Prüferinnen und Prüfer für die Aufsichtsarbeiten. Einem Prüfungsausschuß gehören an:

1. ein Mitglied, das hauptamtlich oder hauptberuflich an einer Hochschule die Lehre in dem angestrebten Studiengang vertritt,
2. eine Lehrkraft an einer Schule mit der Befähigung für ein Lehramt des höheren Dienstes,
3. eine Lehrkraft an einer anerkannten Einrichtung der Weiterbildung, ausnahmsweise statt dessen ein weiteres Mitglied nach Nummer 1 oder 2.

Ein Mitglied ist als vorsitzendes Mitglied zu bestellen.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. seit mindestens einem Jahr die alleinige oder die Hauptwohnung im Land Niedersachsen innehat; das Prüfungsamt kann Ausnahmen zulassen,
2. den Nachweis erbringt über
  - a) eine abgeschlossene mindestens zweijährige Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
  - b) eine mindestens zweijährige als anerkannt geltende abgeschlossene berufliche Ausbildung

und anschließend eine mindestens zweijährige entsprechende hauptberufliche Tätigkeit oder mindestens dreijährige sonstige hauptberufliche Tätigkeit oder

- c) eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit, deren Anforderungen denen eines Ausbildungsberufs vergleichbar sind.

Die selbständige Führung eines Haushalts mit verantwortlicher Betreuung mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person gilt als hauptberufliche Tätigkeit; weitere abgeschlossene Berufsausbildungen können auf die hauptberufliche Tätigkeit angerechnet werden; für eine Ausbildung erforderliche Praktika gelten nicht als berufliche Tätigkeit.

3. die Prüfungsvorbereitung nachweist durch Gutachten
  - a) einer anerkannten Einrichtung der Weiterbildung, einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie, einer Fernstudieneinrichtung oder einer anderen Weiterbildungseinrichtung oder
  - b) einer Person, die ein Hochschulstudium in dem betreffenden Studiengang oder Hauptfach abgeschlossen und eine längere und intensive Vorbereitung der Bewerberin oder des Bewerbers gefördert hat,
4. erklärt, die Prüfung nicht bereits zweimal erfolglos unternommen zu haben.

In dem Zulassungsantrag ist der Studiengang, zusätzlich ein zu wählendes Hauptfach, anzugeben, für die die Zugangsberechtigung erworben werden soll.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 sind Absolventinnen und Absolventen der Klasse 12 der Fachoberschule, die ein Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen anstreben, zuzulassen, wenn

1. sie eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben,
2. sie im Abschlufzeugnis der Fachoberschule eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erreicht haben,
3. Berufsausbildung und Fachrichtung der Fachoberschule für die angestrebte berufliche Fachrichtung des Lehramtes einschlägig sind.

§ 4

Prüfungsteile

Die Prüfung gliedert sich in

1. einen allgemeinen Teil, der sich
  - a) auf allgemeine Kenntnisse des Prüflings zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen und
  - b) auf Kenntnisse in einer Fremdsprache, in der Regel Englisch, in Mathematik oder einer Naturwissenschaft erstreckt, und
2. einen besonderen Teil, der die wesentlichen fachlichen Grundlagen des vom Prüfling gewählten Studienganges oder Hauptfaches zum Gegenstand hat.

Prüfungsstoff aus dem allgemeinen Teil darf nicht Gegenstand des besonderen Teils sein. Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus Anlage 1.

§ 5

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus folgenden Aufsichtsarbeiten:

1. im allgemeinen Teil
  - a) eine fünfstündige Aufsichtsarbeit nach § 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a,
  - b) zum Erwerb der Zugangsberechtigung
    - aa) für Fachhochschulen eine dreistündige Aufsichtsarbeit in Mathematik oder einer Fremdsprache, in der Regel in Englisch,

- bb) für wissenschaftliche oder künstlerisch-wissenschaftliche Hochschulen oder für den Studiengang Bibliothekswesen an einer Fachhochschule jeweils eine dreistündige Aufsichtsarbeit in Mathematik oder in einer Naturwissenschaft (Physik, Chemie, Biologie) und in einer Fremdsprache, in der Regel in Englisch;

2. im besonderen Teil eine fünfstündige Aufsichtsarbeit nach § 4 Satz 1 Nr. 2.

§ 6

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist im allgemeinen und im besonderen Teil abzulegen.

(2) Die mündliche Prüfung dauert je Teilprüfung bei einer Einzelprüfung in der Regel 50 Minuten, bei einer Gruppenprüfung von höchstens drei Prüflingen je Prüfling etwa 40 Minuten.

(3) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Bei der mündlichen Prüfung, ausgenommen der Beratung, können anwesend sein:

1. Angehörige des Prüfungsamtes,
2. nach Entscheidung des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses Bewerberinnen und Bewerber, die demnächst die Prüfung ablegen wollen, sofern kein Prüfling widerspricht.

§ 7

Anrechnung von Prüfungsteilen

Es werden angerechnet:

1. das Abschlufdiplom einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie als besonderer Teil der Prüfung für den Studiengang Rechtswissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften,
2. das nach abgeschlossener Berufsausbildung erworbene Abschlufzeugnis der Fachoberschule als allgemeiner Teil der Prüfung und als Aufsichtsarbeit des besonderen Teils der Prüfung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen,
3. ein Abschluf nach § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NHG als allgemeiner Teil der Prüfung.

§ 8

Ergänzungsprüfung

Wer bereits durch Prüfung eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung erworben hat, kann die Zugangsberechtigung für den entsprechenden universitären Studiengang durch Ablegen der fehlenden Teilprüfung nach § 5 Nr. 1 Buchst. b erwerben.

§ 9

Erweiterungsprüfung

Eine durch Prüfung erworbene fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung kann für einen weiteren Studiengang oder ein weiteres Hauptfach erweitert werden durch

1. eine Aufsichtsarbeit nach § 5 Nr. 2 und
2. die mündliche Prüfung im besonderen Teil nach § 6.

§ 10

Ladung; Rücktritt

(1) Der Prüfling ist zu den einzelnen Teilen der Prüfung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu laden.

(2) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Prüfungsteil nicht oder tritt er nach der Ladung zu einem Prüfungsteil ohne Genehmigung zurück, so gilt der betreffende Prüfungsteil als mit 0 Punkten abgelegt.

§ 11

Täuschung

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile durch Täuschung zu beeinflussen, so ist der Vorgang aktenkundig zu machen. Der Prüfling nimmt zunächst weiter an der Prüfung teil.

(2) Über die Folgen einer Täuschung nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuß. Je nach Schwere der Verfehlung kann Nachsicht geübt, die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen angeordnet, die betreffende Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet oder die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb eines Jahres seit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Aufsichtsarbeiten werden von jeweils zwei fachkundigen Prüferinnen oder Prüfern bewertet, die die Voraussetzungen nach § 2 Satz 3 Nr. 1, 2 oder 3 erfüllen. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird die jeweilige Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel der Einzelpunktbewertungen gebildet; Dezimalstellen von unter fünf werden abgerundet, Dezimalstellen von fünf und größer werden aufgerundet.

(2) Die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuß bewertet.

(3) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit einer der folgenden Punktzahlen bewertet:

15 bis 13 Punkte	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
12 bis 10 Punkte	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
9 bis 7 Punkte	= eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
6 bis 4 Punkte	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
3 bis 1 Punkte	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
0 Punkte	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Nach Ablegung einzelner Teilprüfungen wird dem Prüfling auf Antrag die jeweilige Punktzahl bekanntgegeben.

§ 13

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung wird aus der Summe der Punktzahlen der einzelnen Teilprü-

fungen eine Gesamtpunktzahl gebildet, die entsprechend **Anlage 2** in eine Durchschnittsnote umgerechnet wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird bei der Anrechnung von Teilprüfungen

- nach § 7 Nr. 1 aus der Summe der Punktzahlen der einzelnen Teilprüfungen eine Gesamtpunktzahl gebildet und diese entsprechend **Anlage 3** in eine Note umgerechnet; aus der Summe der Noten des allgemeinen Teils und des Abschlußdiploms wird sodann eine Durchschnittsnote ermittelt,
- nach § 7 Nr. 2 die Punktzahl der mündlichen Prüfung entsprechend **Anlage 4** in eine Note umgerechnet; zur Ermittlung der Durchschnittsnote wird diese Note mit der mit zwei multiplizierten Note des Abschlußzeugnisses addiert und die Summe durch drei geteilt,
- nach § 7 Nr. 3 aus der Summe der Punktzahlen der einzelnen Teilprüfungen eine Gesamtpunktzahl gebildet und diese entsprechend **Anlage 5** in eine Note umgerechnet; aus der Summe der Noten des besonderen Teils und der abgeschlossenen Vorbildung wird sodann eine Durchschnittsnote gebildet.

§ 12 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn

- im allgemeinen Teil der Prüfung für den Erwerb einer Zugangsberechtigung für Fachhochschulen mindestens 15 Punkte, im übrigen mindestens 20 Punkte,
- im besonderen Teil der Prüfung mindestens 10 Punkte und
- in keiner Teilprüfung weniger als 4 Punkte erzielt worden sind.

#### § 14

##### Niederschrift

Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; diese ist Bestandteil der Prüfungsakten. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

#### § 15

##### Zeugnis; Mitteilung

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber eine Mitteilung.

#### § 16

##### Wiederholung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Auf die Wiederholungsprüfung sind anzurechnen:

- der allgemeine oder der besondere Teil der Prüfung, wenn er bestanden wurde,
- zwei oder mehr Teilprüfungen des allgemeinen Teils, die mindestens mit fünf Punkten bewertet worden sind.

(2) Die Wiederholungsprüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin, sie muß spätestens zu dem Prüfungs-

termin abgelegt werden, der ein Jahr nach dem ersten Versuch angesetzt wurde.

#### § 17

##### Sondervorschriften für Aufstiegsbewerberinnen und -bewerber

(1) Für Beamtinnen und Beamte, deren Aufstieg zum gehobenen Dienst beabsichtigt ist und die das Studium an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege aufnehmen wollen, gelten die §§ 1 bis 16 entsprechend, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

- einem Mitglied, das hauptamtlich oder hauptberuflich die Lehre in dem angestrebten Studiengang an der Hochschule vertritt,
- einer Lehrkraft einer zur Fachhochschulreife führenden berufsbildenden Schule mit der Befähigung für ein Lehramt des höheren Dienstes,
- einer Beamtin oder einem Beamten oder einer Richterin oder einem Richter mit Erfahrung in der Ausbildung des gehobenen Dienstes.

(3) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

- eine Erklärung der jeweiligen Verwaltung vorlegt, aus der die Absicht zur Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Aufstieg ersichtlich wird,
- erklärt, die Prüfung nicht bereits zweimal erfolglos abgelegt zu haben.

(4) Im allgemeinen Teil der Prüfung ist eine fünfstündige Aufsichtsarbeit zu fertigen. Die mündlichen Prüfungen werden als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Prüflingen durchgeführt und betragen je Prüfling etwa 30 Minuten.

(5) Als besonderer Teil der Prüfung werden das Verwaltungsdiplom einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie für den Studiengang Allgemeine Verwaltung und das Wirtschaftsdiplom für den Studiengang Steuerverwaltung angerechnet.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn im allgemeinen und im besonderen Teil der Prüfung jeweils mindestens zehn Punkte erreicht worden sind. Es wird keine Durchschnittsnote gebildet.

#### § 18

##### Übergangsvorschrift

Prüflinge, die auf Grund der Meldung zum Stichtag 15. Januar 1995 zur Prüfung zugelassen worden sind, legen die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften ab.

#### § 19

##### Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Vorbehaltlich des § 18 tritt gleichzeitig die Hochschulzugangsprüfungsverordnung vom 17. November 1984 (Nds. GVBl. S. 260), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1989 (Nds. GVBl. S. 395), außer Kraft.

Hannover, den 13. April 1995

Niedersächsisches Kultusministerium

Wernstedt  
Minister

#### Anlage 1 (zu § 4 Satz 3)

##### A. Allgemeiner Teil der Prüfung (§ 4 Satz 1 Nr. 1)

Prüfungsteil	Prüfungsgegenstand	Prüfungsteil	Prüfungsgegenstand
§ 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a in Verbindung mit § 5 Nr. 1 Buchst. a	Eine Textbearbeitung mit mehrgliedriger Aufgabenstellung aus drei vorgegebenen Texten nach Wahl des Prüflings.	4.	Gleichgewichtszustände, Drehmoment, Hebelgesetz
§ 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b in Verbindung mit § 5 Nr. 1 Buchst. b	<i>Fremdsprache:</i> Eine Textbearbeitung (Textwiedergabe, Fragen zu Einzelaussagen und wichtigen Textmerkmalen) in deutscher Sprache aus zwei aktuellen, in der Regel englischen Texten nach Wahl des Prüflings.  <i>Mathematik:</i> Verschiedene Einzelaufgaben nach Wahl des Prüflings aus den Sachgebieten: 1. Algebra 1.1 Termumformung (Anwendung der Rechengesetze mit Grundrechenarten) 1.2 Gleichungen ersten und zweiten Grades mit einer Variablen 1.3 Lineare Gleichungssysteme (zwei Gleichungen mit zwei Variablen) 1.4 Lineare Funktionen und ihre Graphen (Geraden im Koordinatensystem) 1.5 Quadratische Funktionen und ihre Graphen (Parabeln im Koordinatensystem) 1.6 Potenzen mit rationalen Exponenten 1.7 Arithmetische und geometrische Folgen und Reihen 2. Geometrie 2.1 Oberflächen- und Rauminhalt einfacher geometrischer Körper (Quader, Zylinder, Pyramide, Kegel) 2.2 Strahlensätze 2.3 Satz des Pythagoras, Kathetensatz, Höhensatz 2.4 Trigonometrische Berechnungen in rechtwinkligen und beliebigen Dreiecken 2.5 Trigonometrische Funktionen (sin, cos, tan).  <i>Physik:</i> Verschiedene Einzelaufgaben nach Wahl des Prüflings aus den Sachgebieten: 1. Masse, Volumen, Dichte 2. gradlinige Bewegungen: gleichförmige Bewegung und gleichmäßig beschleunigte Bewegung; freier Fall; zugehörige Diagramme, einfache Berechnungen 3. Zusammensetzung und Zerlegung vektorieller Größen (zum Beispiel Kräfteparallelogramm)	5.	Newtonsche Gesetze (Trägheitssatz, „actio = reactio“, Grundgesetz der Mechanik)
		6.	Arbeit und Leistung, Energiesatz der Mechanik, einfache Maschinen (zum Beispiel Rollenzug)
		7.	Druck (auch hydrostatischer Druck); Auftrieb
		8.	Wärmelehre (qualitativ): Temperatur (auch Basiseinheit Kelvin), Verhalten der Körper beim Erwärmen, Änderungen der Zustandsformen durch Wärmezufuhr
		9.	elektrische Ladung, elektrisches Feld, elektrischer Strom und seine Wirkungen, Zusammenhang von Strom, Spannung und Widerstand, Reihen- und Parallelschaltung von Widerständen, elektrische Leistung, elektrische Arbeit
		10.	Phänomene des Elektromagnetismus: stromdurchflossener Leiter, Spule; dynamoelektrisches Prinzip
		11.	geometrische Optik: Reflexion, Brechung, Dispersion (Prisma); Linsen; optische Abbildungen und einfache optische Geräte
		12.	mechanische Schwingungen und Wellen: harmonische Schwingungen, Energieumwandlung am Pendel; erzwungene Schwingungen, Resonanz (phänomenologisch); Wellen.
		<i>Chemie:</i>	
			Verschiedene Einzelaufgaben nach Wahl des Prüflings aus den Sachgebieten: 1. Chemische Grundbegriffe: Gemisch, Lösung, Filtration, Destillation, Kristallisation, Sublimation; Reinstoff, Element, Verbindung, Analyse, Synthese; chemische Reaktion, einfache Gleichgewichte, Katalysator, pH-Wert-Skala; Teilchen, Atom, Ion, Molekül, Atommasse, chemische Symbolik 2. Stoffklassen: Metalle, Nichtmetalle, Säuren, Basen, Salze, einfache Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Alkansäuren 3. Atombau und chemische Bindung: Proton, Neutron, Elektron, Kernhülle-Modell, Isotop, Kernladungszahl (Ordnungszahl), Periodensystem; Ionenbindung, Elektronenpaarbindung

Prüfungsteil	Prüfungsgegenstand
4.	Arten chemischer Reaktionen: Redox-Reaktion, Säure-Base-Reaktion, Addition, Substitution
5.	Chemisch-technische Verfahren/Stoffkreisläufe: Gewinnung von Kupfer, Eisen, Aluminium, elektrochemische Stromerzeugung, Erdölaufbereitung, Umweltschutz am Beispiel der Verbrennung fossiler Brennstoffe, Stickstoffkreislauf, Kalkkreislauf.
<i>Biologie:</i>	
Verschiedene Einzelaufgaben nach Wahl des Prüflings aus den Sachgebieten:	
1.	Licht- und elektronenmikroskopisch erkennbare Strukturen und ihre Funktionen in pflanzlichen und tierischen Zellen sowie Einzelzellen: Kern (Steuerzentrum), Chloroplasten (Ort der Photosynthese), Kern- und Zellteilung
2.	Stoffwechsel und Energieumwandlung bei Pflanze, Tier und Mensch (Grundlagen der Photosynthese und Atmung)
3.	Fortpflanzung und Entwicklung bei Pflanze und Tier (ausgewählte Beispiele) sowie bei Menschen (embryonale und nachgeburtliche Entwicklung)
4.	Grundlagen der Vererbung (Meiose, Mendel'sche Regeln, Vererbung des Geschlechts, geschlechtschromosomengebundene Vererbung, Kopplung und Austausch, Methoden der Humangenetik; Zwillingforschung, Stammbaumanalysen)

**B. Besonderer Teil der Prüfung (§ 4 Satz 1 Nr. 2)**

Prüfungsteil	Prüfungsgegenstand
§ 4 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 Nr. 2	Die Bearbeitung eines von zwei vorgegebenen Themen oder eines Themas mit sachlich voneinander abgegrenzten Einzelfragen oder einer größeren Zahl voneinander unabhängiger Einzelaufgaben jeweils nach Wahl des Prüflings.
§ 4 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1	Zwei vom Prüfling aus seinem Fachgebiet benannte Themenbereiche und daraus ein Themenschwerpunkt.

Prüfungsteil	Prüfungsgegenstand
5.	Informationsverarbeitung (Reizbarkeit, Sinnesorgane, Erregungsleitung, Funktion von Hormonen)
6.	Grundlagen des Verhaltens (Beispiele zum angeborenen/erlernten Verhalten)
7.	Belege für die Evolution, theoretische Erklärungsansätze (Lamarckismus, Darwinismus, synthetische Evolutionstheorie)
8.	ökologische Grundlagen (abiotische und biotische Standortfaktoren, Nahrungsbeziehungen, Stoffkreislauf und Energiefluß, biologisches Gleichgewicht, Zusammenhänge der Biomasseproduktion, Beispiele für Nutzung und Gefährdung der Umwelt).
§ 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a in Verbindung mit § 6 Abs. 1	Vom Prüfling benanntes, nicht dem gewählten Studiengang oder Hauptfach entnommenes Interessengebiet der Sachbereiche: 1. Arbeit/Beruf/Freizeit 2. Bildung/Erziehung 3. Geographie/Umwelt 4. Kommunikation/Kultur/Medien 5. Naturwissenschaft 6. Geschichte/Politik 7. soziale Beziehungen/soziale Verantwortung 8. Technik 9. Wirtschaft.

**Anlage 2**  
(zu § 13 Abs. 1)

**A. Erwerb der Zugangsberechtigung für Fachhochschulen**

Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote
75 bis 69	1,0
68	1,1
67 und 66	1,2
65	1,3
64 und 63	1,4
62	1,5
61 und 60	1,6
59	1,7
58 und 57	1,8
56	1,9
55 und 54	2,0
53	2,1
52 und 51	2,2
50	2,3
49 und 48	2,4
47	2,5
46 und 45	2,6
44	2,7
43 und 42	2,8
41	2,9
40 und 39	3,0
38	3,1
37 und 36	3,2
35	3,3
34 und 33	3,4
32	3,5
31 und 30	3,6
29	3,7
28 und 27	3,8
26	3,9
25	4,0

**B. Erwerb der Zugangsberechtigung für wissenschaftliche Hochschulen**

Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote
90 bis 83	1,0
82 und 81	1,1
80 und 79	1,2
78 und 77	1,3
76	1,4
75 und 74	1,5
73 und 72	1,6
71 und 70	1,7
69 und 68	1,8
67	1,9
66 und 65	2,0
64 und 63	2,1
62 und 61	2,2
60 und 59	2,3
58	2,4
57 und 56	2,5
55 und 54	2,6
53 und 52	2,7
51 und 50	2,8
49	2,9
48 und 47	3,0
46 und 45	3,1
44 und 43	3,2
42 und 41	3,3
40	3,4
39 und 38	3,5
37 und 36	3,6
35 und 34	3,7
33 und 32	3,8
31	3,9
30	4,0

**Anlage 3**  
(zu § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

Gesamtpunktzahl	Note
60 bis 56	1,0
55	1,1
54	1,2
53 und 52	1,3
51	1,4
50	1,5
49	1,6
48	1,7
47 und 46	1,8
45	1,9
44	2,0
43	2,1
42	2,2
41 und 40	2,3
39	2,4
38	2,5
37	2,6
36	2,7
35 und 34	2,8
33	2,9
32	3,0
31	3,1
30	3,2
29 und 28	3,3
27	3,4
26	3,5
25	3,6
24	3,7
23 und 22	3,8
21	3,9
20	4,0

**Anlage 4**  
(zu § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)

Gesamtpunktzahl	Note
15 und 14	1,0
13	1,3
12	1,7
11	2,0
10	2,3
9	2,7
8	3,0
7	3,3
6	3,7
5	4,0

**Anlage 5**  
(zu § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3)

Gesamtpunktzahl			Note
30	bis	28	1,0
27			1,2
26			1,3
25			1,5
24			1,7
23			1,8
22			2,0
21			2,2
20			2,3
19			2,5
18			2,7
17			2,8
16			3,0
15			3,2
14			3,3
13			3,5
12			3,7
11			3,8
10			4,0

Gemäß Artikel 9 und Artikel 10 § 7 des Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Zweites Gleichberechtigungsgesetz - 2. GleichBG) vom 24.06.1994 (BGBl. Teil I Seite 1410 ff) werden nachfolgend veröffentlicht:

1. §§ 611a, 611b, 612 Abs. 3 und 612a BGB

2. § 61b Arbeitsgerichtsgesetz

3. Artikel 12 des 2. GleichBG

4. Beschäftigtenschutzgesetz

**§ 611a.<sup>3)</sup> [Benachteiligungsverbot]** (1)<sup>4)</sup> 1Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme, insbesondere bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses, beim beruflichen Aufstieg, bei einer Weisung oder einer Kündigung, nicht wegen seines Geschlechts benachteiligen. 2Eine unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts ist jedoch zulässig, soweit eine Vereinbarung oder eine Maßnahme die Art der vom Arbeitnehmer ausübenden Tätigkeit zum Gegenstand hat und ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für diese Tätigkeit ist. 3Wenn im Streitfall der Arbeitnehmer Tatsachen glaubhaft macht, die eine Benachteiligung wegen des Geschlechts vermuten lassen, trägt der Arbeitgeber die Beweislast dafür, daß nicht auf das Geschlecht bezogene, sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen oder das Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die ausübende Tätigkeit ist.

(2) 1Hat der Arbeitgeber bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses einen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des Absatzes 1 zu vertreten, so kann der hierdurch benachteiligte Bewerber eine angemessene Entschädigung in Geld in Höhe von höchstens drei Monatsverdiensten verlangen. 2Als Monatsverdienst gilt, was dem Bewerber bei regelmäßiger Arbeitszeit in dem Monat, in dem das Arbeitsverhältnis hätte begründet werden sollen, an Geld- und Sachbezügen zugestanden hätte.

(3) Ist ein Arbeitsverhältnis wegen eines vom Arbeitgeber zu vertretenden Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot des Absatzes 1 nicht begründet worden, so besteht kein Anspruch auf Begründung eines Arbeitsverhältnisses.

(4)<sup>1)</sup> Ein Anspruch auf Entschädigung nach Absatz 2 muß innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Ablehnung der Bewerbung schriftlich geltend gemacht werden.

(5) Die Absätze 2 und 4 gelten beim beruflichen Aufstieg entsprechend, wenn auf den Aufstieg kein Anspruch besteht.

**§ 611b.<sup>2)</sup> [Arbeitsplatzausschreibung]** Der Arbeitgeber darf einen Arbeitsplatz weder öffentlich noch innerhalb des Betriebs nur für Männer oder nur für Frauen ausschreiben, es sei denn, daß ein Fall des § 611 a Abs. 1 Satz 2 vorliegt.

**§ 612.<sup>2)</sup> [Vergütung]**

(3) 1Bei einem Arbeitsverhältnis darf für gleiche oder für gleichwertige Arbeit nicht wegen des Geschlechts des Arbeitnehmers eine geringere Vergütung vereinbart werden als bei einem Arbeitnehmer des anderen Geschlechts. 2Die Vereinbarung einer geringeren Vergütung wird nicht dadurch gerechtfertigt, daß wegen des Geschlechts des Arbeitnehmers besondere Schutzvorschriften gelten. 3§ 611 a Abs. 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

**§ 612a.<sup>2)</sup> [Maßregelungsverbot]** Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme nicht benachteiligen, weil der Arbeitnehmer in zulässiger Weise seine Rechte ausübt.